

Unfall- und Haftpflichtversicherung des Schweizer Vogelschutzes SVS/BirdLife Schweiz für die Mitgliedorganisationen

Stand: September 2011

Versicherungs-Agenturen: Unfallversicherung: **Helsana Versicherungen AG**
Haftpflichtversicherung: **Vaudoise**

Auszug aus den Versicherungsbedingungen:

Versichert sind die Mitglieder des Schweizer Vogelschutzes SVS/BirdLife Schweiz. Neu eintretende Mitglieder sind ab Einreichung der Anmeldung zur Mitgliedschaft beim Kantonalverband oder Schweizer Vogelschutz SVS versichert.

Versichert sind gegen Unfall in Ergänzung zu einer obligatorischen Krankenkasse oder Unfallversicherung gemäss UVG:

Landesorganisationen, Kantonalverbände und Sektionen, die dem Schweizer Vogelschutz SVS angeschlossen sind; deren Mitglieder, Helfer und Teilnehmer bei der Ausübung der Vereinstätigkeit.

Versichert sind insbesondere:

- Unfälle bei der praktischen Naturschutzstätigkeit (z.B. Gestaltungs- und Pflegemassnahmen in Naturschutzgebieten, Heckenpflanzungen, Baumschnitt, Unterhalt von Nisthilfen)
- Unfälle bei Informationstätigkeit (z.B. Ausstellungen, Exkursionen, Kurse, Vorträge – auch von Jugendgruppen unter Anleitung eines Beauftragten)
- Unfälle bei der Grundlagenbeschaffung (z.B. Beringung, Bestandesaufnahmen, Inventarisierung)
- Unfälle beim Arbeiten mit Motormäher, Motorsense, Motorsäge
- Unfälle auf dem direkten und ununterbrochenen Weg zur und von der Vereinstätigkeit

Versichert sind gegen Haftpflichtansprüche Dritter:

Schweizer Vogelschutz SVS, Landesorganisationen, Kantonalverbände und Sektionen, die dem Schweizer Vogelschutz SVS angeschlossen sind; deren Mitglieder, Teilnehmer, Helfer und Angestellte bei der Ausübung der Vereinstätigkeit.

Versichert sind insbesondere:

- Haftpflichtfälle bei der praktischen Naturschutzstätigkeit (z.B. Gestaltungs- und Pflegemassnahmen in Naturschutzgebieten, Heckenpflanzungen, Baumschnitt, Unterhalt von Nisthilfen).
- Haftpflichtfälle bei Informationstätigkeit (z.B. Ausstellungen, Exkursionen, Kurse, Vorträge auch von Jugendgruppen unter Anleitung eines Beauftragten)
- Haftpflichtfälle bei der Grundlagenbeschaffung (z.B. Beringung, Bestandesaufnahmen, Inventarisierung). Mitversichert ist die Haftpflicht als Eigentümer, Mieter oder Pächter von Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten oder Anlagen, soweit sie der Vereinstätigkeit dienen.

Ausgeschlossen aus der Haftpflichtversicherung sind:

- Die Haftpflicht von selbständigen Unternehmen und Berufsleuten, Unterakkordanten, deren sich der Versicherungsnehmer bedient
- Schäden an gemieteten oder geliehenen Geräten und Fahrzeugen.
- Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter für Leistungen, die sie dem Geschädigten ausgerichtet haben.

Der Schweizer Vogelschutz kann in begründeten Fällen an solche Schäden Beiträge aus dem«SVS-Fonds für nicht-versicherbare Schäden» gewähren.

Schadenfall:

Bei Eintritt eines Schadenfalles ist der Beweis zu erbringen, dass es sich um einen Unfall oder Haftpflichtanspruch im Zusammenhang mit der Vereinstätigkeit handelt. Die Anzeige ist vom zuständigen Vorstand zu visieren. **Bei Unfällen kommt zuerst die obligatorische Kranken- oder Unfallversicherung gemäss UVG des Beteiligten zum Tragen.** Schadenmeldeformulare sind zu beziehen beim SVS: **Schweizer Vogelschutz SVS/BirdLife Schweiz, Postfach, 8036 Zürich, Christa Glauser, Tel: 044 457 70 24** und auch an ihn zurückzusenden. Er leitet sie an die Versicherung weiter.

Versicherungsleistungen

bei Unfall:

- a) Mitglieder und übrige Helfer:

Im Todesfall	Fr. 30'000.–
Im Invaliditätsfall (N)	Fr. 100'000.–
Taggeld ab 1. Tag	Fr. 50.–

Heilungskosten in Ergänzung zur obligatorischen Kranken- und Unfallversicherung gemäss UVG.

- b) schulpflichtige Kinder:

Im Todesfall	Fr. 5'000.–
Im Invaliditätsfall (N)	Fr. 100'000.–

Heilungskosten in Ergänzung zur obligatorischen Kranken- und Unfallversicherung gemäss UVG.

bei Haftpflichtfall:

je Schadenereignis pauschal für Personen- und Sachschaden bis max.

Fr. 5 Millionen

Selbstbehalt für Sachschäden

Fr. 300.–

Prämien für Unfall- und Haftpflichtversicherung zusammen je Landesorganisation, Kantonalverband und Sektion

bis 50 Mitglieder	Fr. 24.–
bis 250 Mitglieder	36.–
bis 500 Mitglieder	48.–
darüber	60.–

Für die Sektionen werden die Prämien durch die Kantonalverbände, zusammen mit dem Mitgliederbeitrag eingezogen.

Der SVS-Fonds für nicht-versicherbare Schäden**Grundsatz**

Die Verbands-Haftpflichtversicherung des SVS kann Schäden an gemieteten und geliehenen Geräten, Apparaten und Fahrzeugen nicht übernehmen.

Der SVS hat deshalb aus Überschüssen bei den Prämien einen Fonds geschaffen, aus dem an solche Schäden Beiträge bezahlt werden können. Ein Anspruch auf solche Vergütungen besteht nicht.

Reglement

1. Der Fonds wird gespiesen durch:

- 1.1. Allfälliger Überschuss aus den eingenommenen und bezahlten Versicherungsprämien von Verbands Unfall- und Haftpflichtversicherung.
- 1.2. Überschussanteil aus Unfall- und Haftpflichtversicherung gemäss dem Vertrag mit der Versicherungsgesellschaft.

2. Aus dem Fonds können vergütet werden:

Ein Anteil an Schäden, welche die Sektionen übernehmen müssen, an gemieteten oder geliehenen Geräten, Apparaten, Fahrzeugen.

3. Abwicklung

Die Sektion soll zuerst versuchen, dass solche Schäden durch eine Privathaftpflichtversicherung eines Beteiligten übernommen werden.

Vom nicht-gedeckten Teil kann der Fonds in Härtefällen maximal 50% übernehmen, soweit die Mittel des Fonds ausreichen. Die Vermögenslage der Sektion ist mitzuberücksichtigen. Der Versicherungsbeauftragte des SVS entscheidet über die Höhe des Beitrages. Der SVS-Kassier kann dagegen Einspruch erheben, worauf der SVS-Vorstand definitiv entscheidet. Der SVS-Versicherungsbeauftragte erstellt ein kurzes Protokoll, das als Auszahlungsanweisung an den SVS-Kassier dient. Eine Kopie des Protokolls wird durch den Kassier der Sektion zugestellt.